

Verein zur Förderung der Gemeindepartnerschaften Kallmünz e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gemeindepartnerschaften Kallmünz e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kallmünz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens auf Basis der Partnerschaft zwischen der Marktgemeinde Kallmünz und anderen Gemeinden im europäischen Ausland.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen zur internationalen Verständigung sowie durch die Förderung und Durchführung des Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen mit den Partnergemeinden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Mit der Ernennung wird eine sonstige Person nicht automatisch Mitglied des Vereins. Sie kann die Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Satzung beantragen.
4. Für das Geschäftsjahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) gegen den Vereinszweck verstößt oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Gesetzliche Stimmrechtsausschlüsse bleiben unberührt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat jährlich den fälligen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt. Einzelheiten können mit dieser Mehrheit durch die Mitgliederversammlung auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem 1. Bürgermeister des Marktes Kallmünz und weiteren Beisitzern. Der Stellvertreter kann von der Mitgliederversammlung zugleich als Schatzmeister oder als Schriftführer bestellt werden.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.
2. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister,
 - d) die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands sowie die Erstellung des Jahresberichts.
3. Dem Schatzmeister obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Finanzberichts.
4. Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und im Innenverhältnis über alle weiteren Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung als zustimmungspflichtig benannt werden oder ihm vom Vorsitzenden zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands müssen zugleich auch Mitglied des Vereins sein. Der jeweils amtierende 1. Bürgermeister des Marktes Kallmünz ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung eines gewählten Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein gewähltes Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters im Vorstand endet mit dem Ende seiner Amtszeit als 1. Bürgermeister.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder von der Person, die in Vertretung das Protokoll geführt hat, zu unterschreiben.

§ 12 Revisoren

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Vereinskasse, die Vereinskonten und die Buchführung sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen; der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung kann bei Verhinderung eines Revisors von dem anderen Revisor allein durchgeführt werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Beitragsordnung,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts, des Berichts der Revisoren und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Wahl und die Abberufung der zwei Revisoren,
- g) alle weiteren Entscheidungen, die die Mitgliederversammlung sich im Einzelfall vorbehält,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Über fristgerecht eingereichte Anträge entscheidet der Vorstand über deren Aufnahme in die Tagesordnung. Nicht aufgenommene Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (Stand zu Beginn des Geschäftsjahres) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Die Einberufung hat die Einzelheiten zur elektronischen Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte mitzuteilen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz bzw. die Leitung an eine andere Person zu übertragen.
2. Jedes Mitglied und jede juristische Person hat bei Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich eine Stimme. Gesetzliche Stimmrechtsausschlüsse bleiben unberührt.
3. Für die Durchführung von Wahlen soll die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und gegebenenfalls nach Bedarf einen oder mehrere Wahlhelfer aus ihrer Mitte bestimmen.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen zu führen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; dies gilt nicht bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung bzw. die Wahl in geheimer Abstimmung.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Stichwahl einmal wiederholt. Ergibt sich erneut eine gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.
8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks gilt § 33 BGB.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl für die Dauer einer Amtszeit über die Personalunion des Stellvertreters des Vorsitzenden mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer sowie über die Anzahl der Beisitzer.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer oder von der Person, die in Vertretung das Protokoll geführt hat, und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sofern das Protokoll die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder enthält und ein Wahlleiter bestimmt war, ist das Protokoll zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller Mitglieder (Stand zum 01.01. des Geschäftsjahres) ist anwesend. Die Meinung des Vorstands über die Auflösung ist vor der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung anzuhören. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Kallmünz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.